

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 16/13 B

L 4 R 717/10 (Sächsisches LSG)
S 27 R 842/09 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. Dezember 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.

Der Klägerin wird für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung
bewilligt und Rechtsanwalt A. S. K. ,
beigeordnet.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.12.2012 hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer höheren Rente wegen Erwerbsminderung ohne Kürzung um den Altersvorsorgeanteil für die Riesterrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin persönlich Beschwerde beim BSG eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160 Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG), weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist und damit nicht den Formerfordernissen entspricht.
- 4 Der Klägerin ist jedoch Prozesskostenhilfe gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

